

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 5	01. August 2013	
-------	-----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Brandschutzordnung der Universität Bremen von August 2013	Seite 245
Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik“(M.Ed.) der Universität Bremen vom 03. 06. 2013	Seite 269
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung Dr. Public Health der Universität Bremen vom 30.01.2013	Seite 273

**B
R
A
N
D
S
C
H
U
T
Z
O
R
D
N
U
N
G**



Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 01. August 2013

Herausgeber: Universität Bremen

Redaktion: Referat 02

Telefon: 218-60130

Fax: 218-9860131

Herstellung: Universitätsdruckerei

Inkrafttreten:

Die Brandschutzordnung für die Universität Bremen tritt am 1. Tag des nach der Veröffentlichung im „**Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen**“ folgenden Monats in Kraft.

Im Katastrophenfall gilt diese Brandschutzordnung sinngemäß.

Bremen, August 2013



(Rektor)



(Kanzler)

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Teil A

Aushang Brände verhüten	2
--------------------------------	----------

Teil B

1. Brandverhütung	3
2. Brand- und Rauchausbreitung	6
3. Flucht- und Rettungswege	6
4. Melde- und Löscheinrichtungen / Feuerlöscher	7
5. Verhalten im Brandfall	9
6. Brand melden	10
7. Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
8. In Sicherheit bringen	11
9. Löschversuche unternehmen	12
10. Besondere Verhaltensregeln	15

Teil C

1. Brandverhütung	15
2. Alarmplan	18
3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	19
4. Vorbereitung auf den Einsatz der Feuerwehr	19
5. Nachsorge	20
6. Zuwiderhandlungen	

Anlagen

1. Heißarbeitserlaubnis / Schweißerlaubnis	21
---	-----------

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren

2. Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf:

9-1111 oder 01-112
und 07

3. In Sicherheit bringen



- gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Türen schließen (**nicht verschließen**)
- gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzüge nicht benutzen
- auf Anweisungen achten

4. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung Teil A

Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Brandschutzordnung Teil B

Jeder ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Die Brandschutzordnung der Universität Bremen dient dem vorbeugenden Brandschutz und regelt das Verhalten im Brandfall. Die Einhaltung der aufgeführten Regeln soll die Entstehung von Bränden, Explosionen und Brandkatastrophen verhindern und Schäden begrenzen.

Die Brandschutzordnung ist für alle Beschäftigten sowie für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden der Universität aufhalten. Sie gilt in allen Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen der Universität Bremen.

Allen Beschäftigten ist bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Exemplar der Brandschutzordnung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Studierenden sind bei Übergabe der Immatrikulationsunterlagen auf die Brandschutzordnung und die sich daraus ergebenden Pflichten hinzuweisen.

Alle Beschäftigten haben die Möglichkeit, an den theoretischen Unterweisungen und praktischen Feuerlöschübungen teilzunehmen.

1. Brandverhütung

Allgemein

Rauchverbote und alle Verbote im Umgang mit offenem Licht sowie sonstige Verbote, Gebote und Warnhinweise sind unbedingt zu beachten und jederzeit zu befolgen. Zur Vermeidung von Bränden dürfen Streichhölzer und Tabakreste nicht in Papierkörbe o. ä. geworfen werden.



Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 01. August 2013

Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. Funkenbildung an Motoren, Schmorgerüche, beschädigte Kabel und Schalter) und an Ver- und Entsorgungsleitungen (z. B. Gasleitungen) sind umgehend dem verantwortlichen Vorgesetzten sowie ggf. dem zuständigen Personal der Gebäudebetriebstechnik zu melden. Schäden dürfen nur durch qualifiziertes Fachpersonal beseitigt werden.

Mehrfachstecker müssen den Vorschriften des VDE entsprechen und das Prüfzeichen GS tragen. Die Verwendung privater elektrischer Geräte ist nur nach Zulassung durch die Gebäudebetriebstechnik erlaubt.

Zum Aufwärmen oder Zubereiten von Speisen sind die Teeküchen und Kochecken zu benutzen. Koch- und Heizgeräte sind auf nicht brennbare Unterlagen zu stellen. Es muss sichergestellt sein, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann. Bei Nichtgebrauch ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen. Alle Koch- und Heizgeräte müssen das Prüfzeichen VDE und GS tragen. Koch- und Heizgeräte müssen vor Gebrauch durch die Gebäudebetriebstechnik zugelassen werden.

Elektrische Geräte und Anlagen (elektrische Betriebsmittel) dürfen nur betrieben werden, wenn sie entsprechend der BGV A3 geprüft worden sind.

Räume mit besonderen Gefahren

Für Räume mit besonderen Gefahren wie z. B. Lagerräume für Papier, Holz und brennbare Flüssigkeiten, Lagerräume für Chemikalien und Sonderabfälle sowie andere Arbeitsräume, die als brand- und explosionsgefährdet anzusehen sind, ist zu beachten:



- In diesen Räumen darf nicht mit offenem Licht / Feuer umgegangen werden;
- Die Räume sind mit entsprechenden Hinweisschildern nach DIN zu versehen;
- Alle Verbots- und Gebotsschilder sowie Warnhinweise sind unbedingt zu beachten;
- Die Feuerlöschanweisung dieser Brandschutzordnung (s. Seite 8) und die Laborrahmenordnung sind den Mitarbeitern zugänglich zu machen.

Beim Verlassen von brand- und explosionsgefährdeten Bereichen über einen längeren Zeitraum hinweg bzw. bei Veranstaltungsschluss haben die Beschäftigten dafür zu sorgen, dass

- das Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind;
- alle Medienleitungen (z. B. Gas) abgesperrt sind;
- auch sonst keine Brandgefahr besteht;
- die Räume gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind.

Bei allen Arbeiten mit elektrischen Koch- und Heizgeräten, Apparaturen und sonstigen brandgefährdeten Geräten, die über eine längere Zeitdauer hinweg in Betrieb sind, ist eine ausreichende Kontrolle zu gewährleisten.



Die Festlegung des Begriffes „längere Zeitdauer“ muss von dem verantwortlichen Vorgesetzten je nach Art und Gefährlichkeit der Arbeit bestimmt werden.

Bei feuer- und explosionsgefährlichen Arbeiten ist eine ständige fachliche Kontrolle zu gewährleisten. Müssen nicht mit den Arbeiten vertraute Personen zur Kontrolle bzw. zur Aufsicht hinzugezogen werden, so sind diese vor Arbeitsaufnahme gründlich über eventuelle Gefahren und sicherheitstechnisch notwendiges Verhalten zu unterrichten. Zuständig für die Unterrichtung ist die für die Arbeiten verantwortliche Person.



Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten / feuergefährliche Arbeiten

Bei Schweiß-, Brenn-, Schleif- und Trennarbeiten, Anwärm- und Lötarbeiten (Heißarbeiten) sowie anderen feuergefährlichen Arbeiten sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und unbedingt einzuhalten. Diese Arbeiten dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden. Bei diesen Arbeiten muss eine Heißarbeitserlaubnis (s. Anhang) vor Arbeitsaufnahme vom zuständigen Betriebsverantwortlichen (Gebäudebetriebstechnik) ausgestellt und von der Fachaufsicht (z. B. Labor-/Werkstattleiter) überprüft werden.



2. Brand- und Rauchausbreitung

Um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern und dem Brand keinen zusätzlichen Sauerstoff zuzuführen, sind die Türen beim Verlassen der Räume zu schließen (auf keinen Fall abschließen). Die Beleuchtung der Räume im Brandfall nicht ausschalten.

Falls vorhanden, sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen zu betätigen (RWA - Anlagen).

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort per Notaus-Schalter abzuschalten, sofern diese vorhanden sind.

Grundsätzlich sind brennbare Stoffe (z. B. Papier, Mobiliar etc.) in den Flucht- und Rettungswegen verboten.

Brand- und Rauchabschnittstüren müssen ständig geschlossen bleiben, soweit diese keine automatische, brandmeldeabhängige Türschließung besitzen.

In keinem Fall dürfen diese Türen aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offen gehalten werden.

3. Flucht- und Rettungswege

Alle Beschäftigten haben sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege in ihrem Gebäude zu informieren!

Flucht- und Rettungswege (z. B. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge und Treppen) müssen durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. Sie sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Auf Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Brandlasten gelagert oder aufgestellt werden. Türen im Verlauf von Rettungswegen oder anderen Rettungsöffnungen dürfen nicht verschlossen oder versperrt werden.



Die Brandschutzordnung Teil A (Brände verhüten) sowie der Alarmplan sind an gut zugänglichen und sichtbaren Stellen auszuhängen.

Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 01. August 2013
Sicherheitskennzeichnungen sowie aushängende Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

Die Zugänglichkeit des Gebäudes muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.

Alle Zuwegungen zur Brandstelle für die Feuerwehr oder sonstige Einsatzgruppen sind freizuhalten. Die entsprechenden Hinweisschilder sind zu beachten. Einengungen jeder Art z. B. durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Abstellungen in diesen Bereichen sind verboten.

4. Melde- und Löscheinrichtungen / Feuerlöscher

Brandmeldeeinrichtungen wie Handfeuer-, Rauch- und Wärmemelder, Telefone sowie Erste-Hilfe-Einrichtungen sind jeder Zeit zugänglich und einsatzbereit zu halten. Jeder Missbrauch ist verboten. Das gleiche gilt für Feuerlöscheinrichtungen wie Wandhydranten, Feuerlöscher, Notduschen, Löschdecken, Löschsand und Sprinkleranlagen.



Die Standorte der Brandschutz-, Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind gekennzeichnet und zur Kenntnis zu nehmen.



Jeder Beschäftigte hat sich über die Funktion der vorhandenen Melde- und Löscheinrichtungen zu informieren.

Jeder Beschäftigte muss sich über die für seinen Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte von Brandmeldeeinrichtungen, Feuerlöschern etc. sowie über die Flucht- und Rettungswege informieren.



Telefonnummern und Meldestellen sind dem Aushang „Brände verhüten“ (Seite 2) sowie dem Alarmplan (Seite 19) zu entnehmen.

Feuerlöscher



Geleerte oder gebrauchte Feuerlöscher sind der Gebäudebetriebstechnik zum Neufüllen zu übergeben. Verbrauchtes Feuerlöschmaterial ist zu ersetzen. Alle Feuerlöschgeräte und sonstige Hilfseinrichtungen sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Mängel sind sofort der Gebäudebetriebstechnik zu melden. Der verantwortliche Vorgesetzte hat für den ordnungsgemäßen Zustand in seinem jeweiligen Verantwortungsbereich zu sorgen.

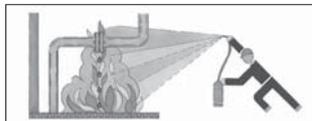
Handhabung eines Feuerlöschers



Feuer in Windrichtung angreifen.



Flächenbrände von vorn beginnend ablöschen.



Aber:

Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen.



Genügend Feuerlöscher auf einmal einsetzen.
Nicht nacheinander!



Vorsicht vor Wiederentzündung.



Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen.
Feuerlöscher neu befüllen lassen.

5. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Brand sofort melden (Notrufnummer 9-1111 oder Handfeuermelder betätigen).

Türen schließen, aber nicht verschließen.

Die Benutzung der Aufzüge ist verboten!

Personen warnen, die den Alarm überhört haben.

Stark verrauchte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Personen mit brennenden Kleidern zum Hinlegen auffordern, ggf. zu Boden werfen. Die Flammen mit Decken ersticken oder die Person auf dem Boden wälzen.

Unbefugten ist der Aufenthalt an der Brandstelle untersagt!

Alle Personen müssen das Gebäude schnellstens über die ausgedehnten Fluchtwege zu den Sammelplätzen verlassen.

Eine gegenseitige Anwesenheitskontrolle ist zur schnelleren Feststellung fehlender Personen erforderlich.

Das Wiederbetreten des Gebäudes ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.

Die Anordnungen der Feuerwehr sind zu befolgen.

Versorgungsleitungen für Gase oder Flüssigkeiten sowie Dampf- und Pressluftleitungen sind in allen vom Brand betroffenen oder bedrohten Bereichen sofort zu schließen.

Bei Bränden in elektrisch betriebenen Einrichtungen (Maschinen, Geräte, Apparaturen etc.) sind diese soweit möglich außer Betrieb zu setzen. Elektrische Anlagen wie Schaltanlagen, Trafostationen oder elektrische Betriebsräume dürfen nur von Elektrofachkräften abgeschaltet werden!

Bei allen Bränden ist unverzüglich der verantwortliche Vorgesetzte zu benachrichtigen. Bei Bränden in Bereichen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, ist zusätzlich der Strahlenschutzbeauftragte zu informieren.

6. Brand melden



9-1111

Jede Person, die Feuer, Rauch, Brandgeruch oder eine sonstige Gefahr (z. B. Explosion oder Umweltunfall) feststellt oder wahrnimmt, hat unverzüglich die Feuerwehr (9-1111) und die Leitwarte unter 07 zu alarmieren.

Alarmierung und Meldung

Feuerwehr alarmieren:

- Feuermelder drücken
- oder 9-1111 anrufen
- Anschließend sofort die Leitwarte alarmieren. 07 wählen

Die Gebäudebetriebstechnik wird von der Leitwarte nach einem dort vorliegenden Notrufplan informiert.

Angaben bei der Meldung

Standort: - genaue Bezeichnung innerhalb der Universität:

- Welches Gebäude?
- Welches Stockwerk?
- Welcher Raum?

Wo / Was / Wer:

- Frage nach der Art des Feuers (wichtig für die durchzuführenden Löscharbeiten)
- Name des Anrufers
- Verletzte Personen (ob und wie viele?)
- Rückfragen abwarten!

Nach der Alarmierung der Feuerwehr:

- gefährdete Personen warnen
- orts- und sachkundige Person informieren (z. B. Vorgesetzter, Sicherheitsbeauftragter, Sicherheitsingenieur)

Personenrettung geht vor Brandbekämpfung !

7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Brandfall oder bei Auslösung der Brandmeldeanlage wird ein akustischer Alarm (Sirene) ausgelöst. Einige Gebäude verfügen zusätzlich über Sprechanlagen, über die eine Alarmierung durch Ansage erfolgen kann.

Den Anweisungen der Gebäudebetriebstechnik sowie der Leitung der Einrichtung sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr Folge zu leisten. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

8. In Sicherheit bringen

Türen beim Verlassen des Bereiches schließen, aber nicht verschließen.

Die Beleuchtung nicht ausschalten.

Ruhe bewahren!

Keine Aufzüge benutzen.

Stark verrauchte Räume gebückt oder kriechend verlassen. Wenn möglich, feuchte Tücher vor den Mund halten.

Die Gefahrenbereiche im Alarmfall sofort über die ausgeschilderten Fluchtwege verlassen.

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen ohne Eigengefährdung mitnehmen.

Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht möglich, in einen Raum eintreten und die Türen schließen. Wenn möglich, durch Winken und Rufen am Fenster auf sich aufmerksam machen.

Wenn möglich, vor verlassen des Gebäudes Notastaster betätigen und Gasventile schließen.

9. Löschversuche unternehmen

Die Rettung von Menschen und die Brandbekämpfung darf nur ohne Gefährdung der eigenen Person erfolgen!

Grundsätzlich gilt die allgemeine Feuerlöschanweisung der Universität (s. Seite 8).

Ausnahmen: Räume mit speziellen Feuerlöschanweisungen (z. B. Sonderräume wie brand- und explosionsgefährdete Einrichtungen etc.).

Entstehungsbrände löschen:

Löschversuche unternehmen, um eine Ausbreitung des Brandes zu verhindern. Mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen. Wenn keine Löschergebnisse erzielt werden können, Löschversuche einstellen. Weitere Löschmaßnahmen sind nur durch die Feuerwehr durchzuführen.

Flüssigkeitsbrände löschen:



Grundsätzlich nicht mit Wasser löschen (Gefahr eines Flächenbrandes). Wenn möglich leicht brennbare Gegenstände vom Brandherd entfernen.

Über die Handhabung eines Feuerlöschers hat sich jeder Mitarbeiter zu informieren!

Allgemeine Feuerlöschanweisung

Kleinbrände unverzüglich durch Löschmaßnahmen ohne Gefährdung der eigenen Person mittels Feuerlöschdecken, Feuerlöschern, Sand oder Gegenständen zum Abdecken des Brandherdes bekämpfen.

Entstehungsbrände mit Trockenlöschmittel bekämpfen.

Trockenlöschmittel bei Bränden an elektrischen Anlagen, Geräten etc. verwenden. Trockenlöschmittel sind z. B. PG- oder CO₂-Feuerlöscher und Löschdecken. Keine Flüssigkeiten benutzen!

Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 01. August 2013

Brennende Personen in Feuerlöschdecken einwickeln, um die Flammen zu ersticken. Wenn vorhanden, Notduschen einsetzen.

Türen schließen, aber nicht verschließen (Zugänglichkeit für die Rettungskräfte gewährleisten).

Verhinderung der Rauchausbreitung durch Schließen der betroffenen Türen (z. B. Brand in einem Büroraum) und der betroffenen Brandabschnitte (z. B. Treppenhaustüren).

Erste Hilfe leisten. Personenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Brennende oder explosionsgefährdete Gebäude dürfen nur von speziell dafür ausgebildeten Personen mit schwerem Atemschutzgerät (Atemschutzgruppe) betreten werden.

Elektrische Beleuchtung nur im Notfall ausschalten.

Elektrische Geräte und Anlagen wie Verteilerstationen, Trafostationen und elektrische Betriebsräume nur von einer Elektrofachkraft ausschalten lassen.

Brennendes Gas durch Schließen von Ventilen löschen, wenn das nicht möglich ist, brennen lassen (Explosionsgefahr).

Unnötige Sachschäden vermeiden.

Die Anweisungen der Gebäudebetriebstechnik und der Feuerwehr befolgen!





Brandklassen und deren geeignete Handfeuerlöscher



Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen;
z. B. Holz, Papier, Kohle, Textilien, Autoreifen

- Wasserlöscher
- Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver



Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen;
z. B. Benzin, Öl, Fette, Lacke, Harze, Wachse, Teer, Äther, Alkohole, Kunststoffe

- Kohlendioxidlöscher
- Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
- Schaumlöscher



Brände von Gasen;
z. B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas

- Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver



Brände von Metallen;
z. B. Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen

- Pulverlöscher mit Metallbrandlöschpulver



Brände von Speiseölen und -fetten;
z. B. in Frittier- und Fettbackgeräten

- Spezialfeuerlöscher

Sicherheitsabstände bei Anlagen bis 1000 Volt Spannung

Wasserlöscher	• 3 Meter
Pulverlöscher	• 1 Meter
Kohlendioxidlöscher	• 1 Meter
Schaumlöscher	• 1 Meter

10. Besondere Verhaltensregeln

Mit der Bergung von Sachgütern darf nur begonnen werden, wenn dadurch kein Menschenleben gefährdet und die Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden.

Brandschutzordnung Teil C

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei Bränden, Notfällen und ähnlichen Ereignissen.

1. Brandverhütung

Gebäudebetriebstechnik

Die Mitarbeiter der Gebäudebetriebstechnik

- sind verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre an einer praktischen Feuerlöschübungen teilzunehmen.
- haben sich intensiv mit der Handhabung der vorhandenen Feuerlöschmittel und Rettungswege vertraut zu machen.
- haben dafür zu sorgen, dass die installierten Feuerlösch-einrichtungen und Fluchtwegkennzeichnungen, wie auch sonstige sicherheitstechnische Hinweisschilder vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind.
- müssen festgestellte Mängel umgehend dem zuständigen Vorgesetzten melden und sofort Schritte zur Behebung der Mängel in die Wege leiten.

Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 01. August 2013

- müssen darauf achten, dass sämtliche Fluchtwege (Türen, Flure, Not- und Ausgänge, Treppen, etc.) freigehalten werden und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- haben darauf zu achten, dass in jedem Gebäude, an gut zugänglichen und sichtbaren Stellen, die Brandschutzordnung Teil A (Brände verhüten) aushängt.
- müssen der Feuerwehr Zugänge ermöglichen, Pläne und Schlüssel bereithalten.
- müssen sicherstellen, dass Feuerwehrlächen und im Freien liegende Hydranten nicht von parkenden Fahrzeugen blockiert werden und zugänglich sind.
- haben dafür zu sorgen, dass bei besonderen Einrichtungen wie Notbeleuchtung, Rauchabzug, Ersatzstromversorgung etc. die Funktion gewährleistet ist.
- bringen im Brandfall die Notfall-Räumungsliste zum Sammel- punkt und fungieren als Ansprechpartner für die Flurhelfer und die Feuerwehr.
- sperren im Brandfall alle Zugänge zum Gebäude durch Anbringen von „Betreten verboten“ Schildern.
- sind zuständig für die Genehmigung aller feuergefährlichen Arbeiten an der Universität Bremen (Ausstellung der Heiß- arbeitserlaubnis).

Allgemeine Pflichten

Allen im Geltungsbereich der Brandschutzordnung nicht nur vorübergehend Beschäftigten ist bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Exemplar der Brandschutzordnung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen; bei Fremdfirmen in angemessener Anzahl - mindestens dem Vorgesetzten für die Unterweisung.

Universitätsleitung

Der Rektor ist aufgrund seiner Funktion für einen wirkungsvollen Brandschutz verantwortlich. Von ihm werden alle hierzu notwendigen Vorbeuge- und sonstigen Maßnahmen veranlasst und deren Durchführung überwacht, z. B. durch Anordnung zur Erstellung von:

- Laborordnungen
- Feuerlöschanweisungen
- universitätsinternen Unfallverhütungsvorschriften
- Durchführung von Feuerlöschübungen
- Behördenselbstschutz
- Erste-Hilfe-Übungen

Jede Brand- und Schadensmeldung wird sofort nach einem bei der zentralen Leitwarte und Feuerwehr vorliegenden Benachrichtigungsplan weitergeleitet. Für die jeweilige Erstellung ist die Gebäudebetriebstechnik verantwortlich. Der Benachrichtigungsplan ist mindestens halbjährlich durch die Gebäudebetriebstechnik zu überprüfen und, falls erforderlich, auf den neuesten Stand zu bringen.

Vorgesetzte

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen ist der jeweilige Vorgesetzte für seinen Bereich verantwortlich.

Der Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dass in regelmäßigen Abständen Räumungsübungen in seinem Verantwortungsbereich

ALARMPLAN

Bei Brand- und Explosionsgefahr

Ruhe bewahren

1. Alarm geben

- Feuermelder betätigen oder **9-1111** oder **01-112**
- **anschließend** sofort die Leitwarte unter **07** informieren
- Brandbekämpfung mit den vorhandenen Feuerlöschern aufnehmen (unter Ausschluss der eigenen Gefährdung)

2. Räumung des Gebäudes

- beim Ertönen der Alarmanlage / Megaphon oder Benachrichtigung
- Gebäude ruhig und ohne Panik verlassen
- Türen schließen, aber **nicht verschließen**

3. Fluchtwege

- Flur und Treppenhaus
- Fenster und Fluchtbalkon
- **Keine Aufzüge benutzen!**

4. Sind Fluchtwege nicht begehbar

- Türen schließen
- sich bemerkbar machen
- Feuerwehr erwarten

5. Eine Sammelstelle außerhalb des Gebäudes aufsuchen

- ausreichenden Sicherheitsabstand zum Gebäude einhalten
- feststellen, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben, indem sie ihren Platz und Zimmernachbarn ermitteln

Über weitere Maßnahmen entscheidet die Leitung der Universität bzw. die Feuerwehr und Polizei.

3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Bei Alarm ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Alle Personen sind zu informieren und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Ortsunkundige, verletzte oder behinderte Personen werden beim Verlassen des Gebäudes unterstützt.

Notwendige Betriebsunterbrechungen werden angeordnet und ausgeführt.

Mit der Bergung von Sachgütern darf nur begonnen werden, wenn dadurch kein Menschenleben gefährdet und die Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden.

Im Alarmfall werden die Gebäude durch die Universitätsleitung geschlossen. Ein Wiederbetreten ist erst nach Freigabe der Gebäude durch die Universitätsleitung und Feuerwehr wieder erlaubt.

Bei Gefahr in Verzug kann die Gebäudeschließung auch durch andere Personen vorgenommen werden. In diesem Fall ist die Universitätsleitung unverzüglich von der Stilllegung zu informieren.

4. Vorbereitung auf den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die unmittelbare Umgebung sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr nach Möglichkeit und unter Ausschluss einer Personengefährdung frei zu machen.

Zufahrten zur Brandstelle, Feuerwehrflächen und Entnahmestellen für Löschwasser müssen frei zugänglich sein.

Der Zugang zu allen betroffenen und angrenzenden Bereichen / Gebäuden ist zu ermöglichen.

Informationsmaterial für die Feuerwehr, z. B. Informationen über den brennenden Bereich, sind für die Einsatzleitung der Feuerwehr bereitzuhalten.

5. Nachsorge

Nach Abschluss der Löscharbeiten ist die GBT erneut zu informieren.

Ist es zu einem Brand gekommen, so ist die Universitätsleitung, die GBT und der leitende Sicherheitsingenieur umgehend zu informieren. Jeder Schadensfall (auch der kleinste Brand) ist zu melden.

Brandmeldeanlagen, Feuerlöscheinrichtungen sowie andere Geräte und Einrichtungen müssen nach einem Einsatz unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden. Feuerlöscher, die aktiviert wurden, dürfen erst nach einer ordnungsgemäßen Neubefüllung und Überprüfung wieder eingesetzt werden.

Elektrische Einrichtungen, Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

Einrichtungen und Gebäude dürfen nach einem Brand erst wieder betreten werden, wenn sie von der Universitätsleitung freigegeben wurden.

Informationen an Dritte (z. B. an die Presse) während oder nach einem Schadensereignis sind ausschließlich der Universitätsleitung oder einer von ihr beauftragten Person vorbehalten.

6. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Brandschutzordnung können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

Heißarbeitserlaubnis/Schweißerlaubnis

(nach BGV D1 § 30 der UVV und Durchführungsregeln und Erläuterungen zu BGV A1 § 8 sowie der Brandschutzordnung der Universität Bremen)

Genehmigt für die Zeit von _____ Datum: _____
bis _____ Uhr

Art der Arbeit: Schweißen, Brennen, Löten, Anwärmen,
Schleifen

Sonstige Arbeiten: _____

Gebäude: _____ Raum: _____
Arbeitsbeschreibung: _____

Kontaktfirma: _____ Name: _____

Ausführender: _____ Name: _____

Brandwache: _____ Name: _____

Feuerlöscher vorhanden:	<input type="checkbox"/>	Wasserschlauch bereitgestellt und angeschlossen	<input type="checkbox"/>
Brennbares Material entfernt	<input type="checkbox"/>	Staub weiträumig entfernt	<input type="checkbox"/>
Arbeitsstelle abgesperrt	<input type="checkbox"/>	Rohre: Isolierungen und Farbe großflächig entfernen	<input type="checkbox"/>
Durchlässe und Fugen dichten	<input type="checkbox"/>	Explosimeter-Test	<input type="checkbox"/>
Abschlüsse abgedeckt	<input type="checkbox"/>	Abschirmungen angebracht	<input type="checkbox"/>
Ventilator angebracht	<input type="checkbox"/>		

Feuerwehr Ruf: 9-1111 anschließend 07

Nächster Brandmelder, Standort: _____

Nächstes Telefon, Standort: _____

Besondere Maßnahmen: _____

Bem.: Alle Arbeiten sind einzustellen bei: Feueralarm, Allg. Alarmsignal oder Anordnung über Lautsprecher. Für Wiederaufnahme der Arbeit Genehmigung erforderlich.

Arbeit beendet: _____ Uhr und Abmeldung bei der GBT.

Name in Druckbuchstaben Unterschrift

1. Firma: _____

2. Zuständiger GBT : _____

3. Laborverantwortliche/r: _____

Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik“ (M. Ed.)

Vom 3. Juni 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 3. Juni 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt. Soweit diese Zugangs- und Zulassungsordnung das Zulassungsverfahren betrifft, hat die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen am xxx diese Zugangs- und Zulassungsordnung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik“ (M. Ed.) mit einem Studienumfang von 120 CP.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und –verfahren

(1) Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildenden Masterstudiengang „**Inklusive Pädagogik**“ (M. Ed.) sind:

- a. erfolgreicher Abschluss des 1. Staatsexamens als Lehrerin/Lehrer bzw. Master of Education und erfolgreicher Abschluss des 2. Staatsexamen entsprechend dem Bremischen Lehrerausbildungsgesetz
- b. Nachweis von mindestens einem Jahr einschlägiger beruflicher Praxis
- c. eine Entsende- und Freistellungserklärung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Bremen

(2) Die Akademie für Weiterbildung überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

(3) Auf Antrag einer Bewerberin/eines Bewerbers kann die Masterzugangskommission auch Personen zulassen, die die Erfordernis von § 2 Absatz 1a nicht erfüllen, aber ein wissenschaftliches Studium von mindestens 180 CP absolviert haben und deren Gesamtqualifikation als im Wesentlichen den Anforderungen nach § 2 Absatz 1a entsprechend eingestuft wird.

§ 3

Zulassung

Bewerberinnen/Bewerber für den Weiterbildenden Masterstudiengang „**Inklusive Pädagogik**“ werden zum jeweiligen Studienbeginn an der Universität Bremen zugelassen. Der Stu-

dienbeginn ergibt sich aus der Ausschreibung. Der jeweilige Termin für den Studienbeginn wird auf auch der Internet-Seite der Universität Bremen veröffentlicht.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Weiterbildenden Masterstudiengang „**Inklusive Pädagogik**“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 2 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen zu a.) als Kopie(n), zu b.) als Kopie(n), zu c.) im Original,
- Angabe des derzeitigen Einsatzes und Schulstandorts

(3) Zulassungsanträge sind bis zum in der Ankündigung genannten Termin an die Akademie für Weiterbildung zu senden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze ist auf 30 beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Masterzugangskommission gemäß § 6 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 50 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50 % (25 Punkte): Gesamtnote des 2. Staatsexamens. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - Note 1,0 – 1,5 25 Punkte,
 - Note 1,6 – 2,0 20 Punkte,
 - Note 2,1 – 2,5 15 Punkte,
 - Note 2,6 – 3,0 10 Punkte,
 - Note 3,1 – 3,5 5 Punkte,
 - Note 3,6 – 4,0 0 Punkte,
- Bewerber/innen ohne 2. Staatsexamen, die nach § 2 Absatz 3 zugelassen werden 0 Punkte

- zu 50 % (25 Punkte): Dauer der einschlägigen beruflichen Tätigkeit. Dabei werden die Berufsjahre wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - bis vier Jahre 15 Punkte
 - fünf bis neun Jahre 25 Punkte
 - zehn bis vierzehn Jahre 20 Punkte
 - fünfzehn und mehr Jahre 10 Punkte

(4) Die Masterzugangskommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Masterzugangskommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Masterzugangskommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Masterzugangskommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat 12 benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Masterzugangskommission besteht aus

- zwei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- einer/einem Akademischen Mitarbeitenden,
- einer/einem Studierenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß § 4 Absatz 4 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 673) 6 Wochen nach ihrer Anzeige bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Die Anzeige erfolgt unverzüglich nach der Genehmigung durch den Rektor. In Bezug auf das Zulassungsverfahren tritt die Ordnung mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Die Ordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt erstmals für die Zulassung ab August 2013.

Genehmigt, Bremen, den 2. Juli 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
Dr. Public Health der Universität Bremen**

Vom 30.01.2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 04.06.2013 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 87 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 65 BremHG durch den Fachbereichsrat 11 der Universität Bremen am 30.01.2013 beschlossene Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung Dr. Public Health in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung Dr. Public Health der Universität Bremen vom 08.02.2012 (Amtl. Mitteilungsblatt der Universität 3/2012) wird wie folgt geändert:

„In § 9 Absatz 4 Ziffer 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 04.06.2013

Genehmigt durch den Rektor

